

Mitteln für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich im Wege der Dreieckskooperation;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/213

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/494/Add.1, Ziff. 10)²⁷⁶.

60/213. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002, 58/223 vom 23. Dezember 2003 und 59/252 vom 22. Dezember 2004,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

in Anerkennung der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

Kenntnis nehmend von der leichten Verbesserung der Finanzlage des Instituts und denjenigen dankend, die zu dieser Verbesserung beigetragen haben,

jedoch feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen, und feststellend, dass die Teilnahme der Entwicklungsländer an den Ausbildungsprogrammen in New York und Genf zunimmt,

sowie feststellend, dass das Institut aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird und dass es unentgeltlich Ausbildungskurse für Diplomaten und Delegierte durchführt, die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der

Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi akkreditiert sind,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen laufenden Ausbildungsprogrammen des Instituts, namentlich auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung des Managements der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten und Lokalbehörden sowie den Wert der ausbildungsbezogenen Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *ersucht* das Kuratorium des Instituts, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und das Management der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

5. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

6. *legt dem Kuratorium nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen als Veranstaltungsorte einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

7. *betont* die Notwendigkeit, die Probleme im Zusammenhang mit der Miete, den Mietsätzen und den Unterhaltskosten des Instituts unter Berücksichtigung seiner Finanzlage

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁷ A/60/304.

rasch zu lösen, wie im Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷ empfohlen;

8. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

9. *fordert* das Kuratorium des Instituts *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend den Zweijahreszeitraum 2002-2003²⁷⁸ zügig abzuschließen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen;

11. *bittet* den Generalsekretär, nach Absprache mit dem Kuratorium des Instituts und im Einklang mit Artikel XI der Satzung des Instituts die Zweckmäßigkeit einer Neuformulierung des Artikels V Absatz 2 Buchstabe j der Satzung zu prüfen, damit der Bericht des Generalsekretärs dem Wirtschafts- und Sozialrat anstatt der Generalversammlung vorgelegt werden kann, und die Ergebnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/214

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/494/Add.2, Ziff. 7)²⁷⁹.

60/214. Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000, 55/258 vom 14. Juni 2001 und 58/224 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/278 vom 12. Juli 2001, mit der sie die Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen billigte,

in Bekräftigung der Rolle der Fortbildungsakademie als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs und dem beiliegenden Bericht²⁸⁰;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen seit dem Inkrafttreten ihrer Satzung am 1. Januar 2002 bei der Verfolgung der darin verankerten Ziele gemacht hat;

3. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Einrichtungen der Fortbildungsakademie in vollem Umfang wirksam zu nutzen;

4. *bittet* die Fortbildungsakademie, sich noch stärker im Bereich des Wissensaustauschs und der Aus- und Fortbildung der Bediensteten zu engagieren, damit das System der Vereinten Nationen noch besser dazu befähigt wird, zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen und die fristgerechte und umfassende Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen, mit dem Ziel, bei der Bereitstellung multilateraler Lösungen für die Probleme auf dem Gebiet der Entwicklung, des Friedens und der kollektiven Sicherheit mitzuhelfen und die systemweite Kohärenz zu stärken;

5. *legt* der Fortbildungsakademie *nahe*, auch weiterhin die strategische Führung zu übernehmen, um die operative Wirksamkeit zu erhöhen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern und die Managementkultur durch ihr eigenes Vorbild zu stärken, insbesondere durch die Entwicklung neuer Systeme des Leistungsmanagements, durch flexible und kooperative Arbeitsstrukturen sowie durch kostenwirksame Methoden der Leistungserbringung an Kunden und Nutznießer;

6. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Universität der Vereinten Nationen, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und die Fortbildungsakademie, *auf*, zu diesem Zweck eng zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die finanzielle und sonstige Unterstützung der Tätigkeit der Fortbildungsakademie durch die Mitgliedsstaaten und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung der Akademie im Einklang mit Artikel VII der Satzung durch freiwillige Beiträge zu verstärken, um die Akademie in die Lage zu versetzen, ihren besonderen Beitrag zur Förderung einer kohärenten, den Bedürfnissen der Mitgliedsstaaten entsprechenden Managementkultur im gesamten System der Vereinten Nationen zu konsolidieren;

8. *beschließt*, dass Artikel IV Absatz 5 der Satzung der Fortbildungsakademie dahin gehend geändert werden soll, dass die zweijährlichen Berichte über die Tätigkeit der Akademie dem Wirtschafts- und Sozialrat anstatt der Generalversammlung vorzulegen sind.

²⁷⁸ Siehe A/60/113, Anlage, Abschn. IV.G.

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁸⁰ A/60/328.